



**Studien- und Prüfungsordnung  
für die Modulprüfungen im Rahmen  
der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 20. August 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf))

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Oktober 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-61.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-61.pdf))

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. März 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-10.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-10.pdf))

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-60.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-60.pdf))

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-24.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-24.pdf))

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-73.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-73.pdf))

# INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen .....	7
§ 1 Geltungsbereich.....	7
(1) Lehramt an Grundschulen .....	8
(2) Lehramt an Hauptschulen.....	9
(3) Lehramt an Realschulen .....	11
(4) Lehramt an Gymnasien .....	12
§ 2 Studienbeginn.....	14
§ 3 Prüfungsmodalitäten, Vergabe von Leistungspunkten.....	15
§ 4 Fachstudienberatung.....	15
§ 5 Studienbegleitende Praktika .....	16
II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer.....	16
A. Erziehungswissenschaftliches Studium, Basisqualifikationen und Schulpraktikum .....	16
§ 6 Erziehungswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudiengänge .....	16
B. Studium der Didaktik der Grundschule.....	20
§ 8 Didaktik der Grundschule.....	20
C. Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule.....	28
§ 9 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule .....	28
§ 10 Arbeitslehre 66 LP .....	38
§ 11 Deutsch.....	39
§ 12 Englisch .....	41

§ 13 Französisch 77 LP .....	45
§ 14 Geographie .....	46
§ 15 Geschichte .....	50
§ 16 Kunst .....	54
§ 17 Musik .....	56
§ 18 Evangelische Religionslehre: .....	59
§ 19 Katholische Religionslehre .....	62
§ 20 Sozialkunde .....	64
E. Vertieftes Studium der Fächer für das Lehramt an Gymnasien .....	65
§ 21 Deutsch 102 LP .....	65
§ 22 Englisch 102 LP .....	67
§ 23 Französisch 102 LP .....	69
§ 24 Geographie 102 LP .....	70
§ 25 Geschichte 102 LP .....	72
§ 26 Griechisch 102 LP .....	74
§ 27 Italienisch 102 LP .....	75
§ 28 Latein 107 LP .....	76
§ 29 Katholische Religionslehre 102 LP .....	77
§ 30 Russisch 102 LP .....	79
§ 31 Sozialkunde 102 LP .....	81
§ 32 Spanisch 102 LP .....	82

F. Vertieftes Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.....	83
§ 33 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt 142 LP bzw. 145 LP .....	83
G. Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft.....	85
§ 34 Beratungslehrkraft 60 LP .....	85
H. Erweiterungsstudium Ethik bzw. Philosophie/Ethik .....	86
§ 35 Erweiterungsstudium Ethik (Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen) 45 LP .....	86
§ 36 Erweiterungsstudium Philosophie/Ethik (Lehramt an Gymnasien) 70 LP.....	87
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	88
§ 37 In-Kraft-Treten .....	88

# Abkürzungsverzeichnis

EWS=Erziehungswissenschaften

LP=Leistungspunkt

LPO I=Lehramtsprüfungsordnung I

P=Pflichtmodul

WP =Wahlpflicht

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Studien- und Prüfungsordnung:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die in nachfolgend genannten Lehramtsstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) gemäß Lehramtsprüfungsordnung I vom 13. März 2008 (GVBl 2008 S. 180) und gilt ferner für die Erweiterungen gemäß Abs. 5.

<sup>2</sup>Hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen findet die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## (1) Lehramt an Grundschulen

1. Das Studium für das Lehramt an Grundschulen (211 bzw. 215 LP)<sup>1)</sup> umfasst:
  - a) das erziehungswissenschaftliche Studium (43 LP),
  - b) das Studium der Didaktik der Grundschule (72 LP)<sup>2)</sup>,
  - c) das Studium eines Unterrichtsfaches (62 bzw. 66 LP),
  - d) den Erwerb von Basisqualifikationen in zwei Fächern (6 LP),
  - e) das Ableisten von zwei studienbegleitenden Praktika und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (16 LP),
  - f) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).
  
2. Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
  - a) Deutsch
  - b) Englisch
  - c) Geographie
  - d) Geschichte
  - e) Kunst
  - f) Musik
  - g) Evangelische Religionslehre
  - h) Katholische Religionslehre
  - i) Sozialkunde.
  
3. Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
  - a) ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
  - b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,
  - c) das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Nr. 2 oder der Ethik,

---

<sup>1)</sup>Im Fach Geographie sind 62 LP zu erwerben, so dass die Gesamtpunktzahl im Studiengang in Fächerkombinationen mit Geographie 211 LP beträgt.

<sup>2)</sup>Tritt das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfaches, sind im Fach Didaktik der Grundschule nur 70 LP zu erwerben.



- d) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (142 LP), das - außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne der Nr. 2 tritt.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs.1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
- Englisch
  - Französisch
  - Italienisch
  - Russisch
  - Spanisch.

## (2) Lehramt an Hauptschulen

1. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen (210 – 213 LP)<sup>1)</sup> umfasst:
- a) das erziehungswissenschaftliche Studium (43 – 47 LP)<sup>2)</sup>,
  - b) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen (72 LP),
  - c) das Studium eines Unterrichtsfaches (66 – 67 LP),
  - d) den Erwerb der Basisqualifikation Sport (entfällt bei Belegung von Sportdidaktik) (3 LP),
  - e) das Ableisten von zwei studienbegleitenden Praktika und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (16 LP),
  - f) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).

---

<sup>1)</sup>Die Gesamtpunktzahl ist von der belegten Fächerkombination abhängig. Die in den einzelnen Fächern zu erbringenden Leistungspunkte sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

<sup>2)</sup>In Fächerkombinationen ohne Didaktik des Fachs Sport sind 43 LP erforderlich; bei Belegung der Didaktik des Fachs Sport sind gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 entweder 45, 46 oder 47 LP zu erbringen.

2. Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Studium eines der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:
  - a) Arbeitslehre
  - b) Deutsch
  - c) Englisch
  - d) Geographie
  - e) Geschichte
  - f) Kunst
  - g) Musik
  - h) Evangelische Religionslehre
  - i) Katholische Religionslehre
  - j) Sozialkunde.
3. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
  - a) ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
  - b) das Studium der Didaktik der Grundschule,
  - c) das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Nr. 2 oder der Ethik,
  - d) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (142 LP), das – außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) – an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches im Sinne der Nr. 2 tritt,
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
  - Englisch
  - Französisch
  - Italienisch
  - Russisch
  - Spanisch.

### (3) Lehramt an Realschulen

1. Das Studium für das Lehramt an Realschulen (210 LP) umfasst:

- a) das erziehungswissenschaftliche Studium (35 - 43 LP) <sup>1)</sup>,
- b) das Studium von zwei Unterrichtsfächern (jeweils 72 LP)
- c) das Ableisten eines studienbegleitenden Praktikums und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (11 LP)
- d) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).

2. Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in folgenden Fächerverbindungen möglich:

- a) Deutsch, Englisch  
Deutsch, Französisch  
Deutsch, Geographie  
Deutsch, Geschichte  
Deutsch, Kunst  
Deutsch, Musik  
Deutsch, Evangelische Religionslehre  
Deutsch, Katholische Religionslehre
- b) Englisch, Französisch  
Englisch, Geographie  
Englisch, Geschichte  
Englisch, Kunst  
Englisch, Musik  
Englisch, Evangelische Religionslehre  
Englisch, Katholische Religionslehre
- c) Französisch, Geographie
- d) Musik, Evangelische Religionslehre  
Musik, Katholische Religionslehre.

---

<sup>1)</sup>Im Studiengang Lehramt an Realschulen können gemäß § 6 Abs. 5 zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von bis zu insgesamt 8 LP erbracht werden, soweit nicht Wahlpflichtmodule in Fächern der belegten Fächerkombination nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen absolviert werden.

3. Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
  - a) das Studium eines dritten Faches der unter Nr. 2 aufgeführten Fächer oder durch das Studium der Ethik,
  - b) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt,
  - c) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (142 LP), das – außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) - an die Stelle des zweiten Faches tritt in den in Nr. 2 Buchst. b genannten Fächerverbindungen.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
  - Englisch
  - Französisch
  - Italienisch
  - Russisch
  - Spanisch.

#### (4) Lehramt an Gymnasien

1. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien (270 LP)<sup>1)</sup> umfasst:
  - a) das erziehungswissenschaftliche Studium (35 LP)
  - b) das vertiefte Studium von zwei Fächern (jeweils 102 LP pro Fach sowie 8 LP aus weiteren Wahlpflichtmodulen der Fächerkombination),
  - c) das Ableisten eines studienbegleitenden Praktikums und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (11 LP),
  - d) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).
2. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in folgenden Fächerverbindungen möglich:
  - a) Deutsch, Englisch

---

<sup>1)</sup>Die Gesamtpunktzahl ist von der belegten Fächerkombination abhängig. In den Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (145 LP) beträgt die Gesamtpunktzahl im Studiengang 305 LP.

- Deutsch, Französisch
  - Deutsch , Geographie
  - Deutsch, Geschichte
  - Deutsch, Latein
  - Deutsch, Katholische Religionslehre
  - Deutsch, Sozialkunde
  - b) Englisch, Französisch
    - Englisch, Geographie
    - Englisch, Geschichte
    - Englisch, Italienisch
    - Englisch, Latein
    - Englisch, Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt
    - Englisch, Katholische Religionslehre
    - Englisch, Russisch
    - Englisch, Sozialkunde
    - Englisch, Spanisch
  - c) Französisch, Geschichte
    - Französisch, Latein
    - Französisch, Spanisch
  - d) Griechisch, Latein
  - e) Latein, Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt
    - Latein, Katholische Religionslehre.
3. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erweitert werden durch:
- a) das vertiefte Studium eines dritten Faches, wobei nur eines der in Nr. 2 genannten Fächer oder Philosophie/Ethik gewählt werden kann,
  - b) das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, soweit dieses Studium nicht schon im Rahmen der Fächerverbindung gewählt worden ist,
  - c) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.
4. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
- Englisch

- Französisch
- Italienisch
- Russisch
- Spanisch.

(5) Lehramt an beruflichen Schulen

1. Das Studium in den Bachelorstudiengängen „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ und „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Bildungsmanagement“ bzw. „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik I“ oder „Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik II“ sowie in den Masterstudiengängen „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“, „Wirtschaftspädagogik“ und „Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für das Lehramt an berufliche Schulen erweitert werden durch:
  - a) das Studium eines dritten Faches, wobei eines der Fächer Arbeitslehre, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialkunde gewählt werden kann,
  - b) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.
2. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) ist darüber hinaus durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 110a Abs. 1 LPO I in folgenden Sprachen möglich:
  - Englisch
  - Französisch
  - Italienisch
  - Russisch
  - Spanisch.

## § 2 Studienbeginn

<sup>1</sup>Das Studium in Lehramtsstudiengängen kann in der Regel sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester

aufzunehmen. <sup>3</sup>Soweit für Studiengänge oder Fächer Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist ein Studienbeginn im Sommersemester nur dann möglich, wenn gemäß Zulassungszahlsatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung Studienplätze vergeben werden können.

### **§ 3 Prüfungsmodalitäten, Vergabe von Leistungspunkten**

<sup>1</sup>Die Module in den Lehrveranstaltungen beinhalten Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien, Kolloquien, Exkursionen und (Gelände)Praktika im Umfang von 1 bis 13 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Das jeweilige Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung oder durch ein Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder ein Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) oder eine praktische Studienleistung in Form eines Lehrversuchs oder in Form der Erstellung eines Medienprodukts (Erstellung einer Audio-CD und einer DVD von einem Konzertmitschnitt; Bearbeitungszeitraum: 3 Wochen) zu erbringen ist. <sup>3</sup>In den Modulen der Unterrichtsfächer Kunst und Musik der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Realschulen sowie in den Modulen der Didaktiken der Fächer Kunst, Musik und Sport im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen ist die Modulprüfung durch eine Prüfungsleistung gemäß Satz 2 oder durch eine kunstpraktische bzw. musikpraktische oder sportpraktische Prüfung zu erbringen. <sup>4</sup>Soweit mehr als eine Modulprüfung zu absolvieren ist, sind mindestens 2 und höchstens 6 Modulteilprüfungen in den in Satz 2 und 3 genannten Prüfungsarten oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten zu erbringen. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 APO.

### **§ 4 Fachstudienberatung**

<sup>1</sup>Die an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fächer bieten eine Fachstudienberatung an. <sup>2</sup>Eine entsprechende Beratung wird empfohlen:

1. bei Aufnahme des Studiums,
2. für den Fall, dass fachspezifische Studienvoraussetzungen bestehen (z.B. Erfordernis von Lateinkenntnissen), die bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden können,
3. in allen Fragen der Studienplanung,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen,
5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## § 5 Studienbegleitende Praktika

Soweit in Ergänzung zu Praktika gemäß LPO I universitäre Begleitveranstaltungen zu absolvieren sind, ist dies in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN FÄCHER

### A. Erziehungswissenschaftliches Studium, Basisqualifikationen und Schulpraktikum

#### § 6 Erziehungswissenschaftliches Studium für alle Lehramtsstudiengänge

- |                                                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| (1) Allgemeine Pädagogik                                                   | 8 LP      |
| a. Pflichtmodul:                                                           |           |
| Allgemeine Pädagogik                                                       | 8 LP      |
| <br>(2) Schulpädagogik                                                     | <br>12 LP |
| a. Pflichtmodule:                                                          |           |
| 1. Schulpädagogik I                                                        | 5 LP      |
| 2. Schulpädagogik II                                                       | 7 LP      |
| Voraussetzung für die Teilnahme: bestandenes Pflichtmodul Schulpädagogik I |           |



b. Wiederholungsregelungen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens sind in den Modulen der Schulpädagogik die Modulprüfungen zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(3) Psychologie 15 LP

a. Pflichtmodule:

Basismodul Psychologie (EWS) 5 LP

Aufbaumodul Psychologie (EWS) 10 LP

b. Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen.

<sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(4) Weitere Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistungen in den Lehramtsstudiengängen Grund- und Hauptschule

<sup>1</sup>In den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen müssen insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie, davon mindestens 3 Leistungspunkte aus dem Bereich Theologie bzw. Philosophie nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Fächerverbindungen mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre oder wenn Evangelische oder Katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken der Hauptschule gewählt wird, sind insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie zu erwerben, davon mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich evangelische bzw. katholische Theologie. <sup>3</sup>Im Studiengang Lehramt an Hauptschulen ist bei der Wahl von Sport als Didaktik einer Fächergruppe der Hauptschule das Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule (2 LP) oder das Modul Ethnologie II (3 LP) oder das Modul Einführung in die Politischen Systeme (4 LP) nachzuweisen. <sup>4</sup>Tritt das Studium der Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt anstelle des Unterrichtsfachs sind 5 LP in Gesellschaftswissenschaften und 5 LP in Theologie/Philosophie zu erwerben, die als Nachweise gemäß § 33 Nr. 17 und 18 angerechnet werden.

(5) Weitere Wahlpflichtleistungen im Lehramtsstudiengang Realschule

Im Studiengang Lehramt an Realschulen können zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von bis zu insgesamt 8 Leistungspunkten erbracht

werden, soweit nicht Wahlpflichtmodule in Fächern der belegten Fächerkombination nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen absolviert werden.

(6) Gesellschaftswissenschaften

1. Politikwissenschaft	4 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule	
- Politische Theorie	5 LP
- Politische Systeme (nur im Studiengang Lehramt an Hauptschulen wählbar)	4 LP
2. Soziologie	5 LP
a. Wahlpflichtmodul: Bildung, Familie und Beruf im Lebenslauf	5 LP
3. Volkskunde	3 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule:	
- Europäische Ethnologie I	5 LP
- Europäische Ethnologie II	3 LP

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen; die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind neu zu belegen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(7) Theologie/Philosophie

1. Evangelische Religionslehre	3 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule:	
EWS Modul 1 Evangelische Religionslehre	5 LP
EWS Modul 2 Evangelische Religionslehre Variante A	3 LP
EWS Modul 2 Evangelische Religionslehre Variante B	3 LP
2. Katholische Religionslehre	3 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule	
Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul A – Variante 1	5 LP
Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul A – Variante 2	5 LP
Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul B – Variante 1	3 LP
Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul B – Variante 2	3 LP

3. Philosophie	3 bzw. 5 LP
a. Wahlpflichtmodule	
EWS- Modul 1 Philosophie	5 LP
(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)	
EWS-Modul 2 Philosophie	3 LP

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(8) Basisqualifikationen

<sup>1</sup>Im Rahmen der Didaktik der Grundschule sind zwei Basisqualifikationen in Fächern nachzuweisen, die nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach belegt werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ist die Basisqualifikation im Fach Sport nachzuweisen, wenn Sport nicht im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe gewählt wurde.

1. Kunst

Basisqualifikation Kunst	3 LP
--------------------------	------

2. Musik

Basisqualifikation Musik: Praxis des Musikunterrichts in der Grundschule	3 LP
--------------------------------------------------------------------------	------

3. Sport

Basisqualifikation Sport	3 LP
--------------------------	------

(9) Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (alle Lehramtsstudiengänge)

Pflichtmodul: Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (unbenotetes Modul)	6 LP
------------------------------------------------------------------------------	------

## B. Studium der Didaktik der Grundschule

### § 8 Didaktik der Grundschule

#### (1) Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Gesamtnote im Fach Didaktik der Grundschule wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus dem Bereich Grundschulpädagogik und der drei Didaktikfächer jeweils eine Gesamtnote gebildet; die Gesamtnote des Bereichs Grundschulpädagogik wird zweifach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer werden je einfach gewertet (Teiler 5).

#### (2) Grundschulpädagogik und -didaktik 34 bzw. 36 LP

##### 1. Grundschulpädagogik

###### a. Pflichtmodule:

Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik I 8 LP

(tritt das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfachs, ist anstelle dieses Moduls das verpflichtende Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik II zu belegen).

(unbenotetes Modul)

Wiederholungsregelungen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik II 6 LP

(- nur für Studierende mit schulpsychologischem Schwerpunkt -)

(unbenotetes Modul)

Wiederholungsregelungen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Aufbaumodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik 8 LP

(Pflichtmodul in allen Fächerkombinationen)

(Das Modul umfasst unbenotete sowie benotete Modulteilprüfungen.)

Wiederholungsregelungen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxismodul Grundschuldidaktik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

## 2. Didaktik des Schriftspracherwerbs

a. Pflichtmodul:

Didaktik des Schriftspracherwerbs 10 LP

(Das Modul umfasst unbenotete sowie benotete Modulteilprüfungen.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

## 3. Didaktik des Sachunterrichts

a. Pflichtmodul:

Didaktik des Sachunterrichts 10 LP

(Das Modul umfasst unbenotete sowie benotete Modulteilprüfungen.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

## (3) Didaktiken der Fächer

1. Biologie 12 LP

a. Pflichtmodul

Biologie Lehren und Lernen in der Grundschule 12 LP

b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Biologie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	
2. Chemie	12 LP
a. Pflichtmodul	
Chemie Lehren und Lernen in der Grundschule	12 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Chemie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	
3. Deutsch	12 LP
a. Pflichtmodul	
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	5 LP
b. Wahlpflichtmodule	
Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:	
Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik	7 LP
Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:	
Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	
3a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	12 LP
a. Pflichtmodul	
Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP

#### b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Vertiefungsmodul B Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Vertiefungsmodul C Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5 LP
--------------------------------------------------------------	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)

#### 4. Geographie 12 LP

##### a. Pflichtmodule

Basismodul: Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1)	5 LP
-------------------------------------------------------------	------

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer

Bildungsarbeit (GeoDid-1.1)	5 LP
-----------------------------	------

Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-1.4)	2 LP
-------------------------------------------------------------------------------	------

(unbenotetes Modul)

##### b. Wahlpflichtmodul

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3)	5 LP
--------------------------------------------------------------------	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)

##### c. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

aa.<sup>1</sup>Im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-1.4) und im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3) sind unbenotete Modulprüfungen zu absolvieren. <sup>2</sup>In den Basismodulen Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1) und Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen.

bb.<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1). <sup>2</sup>Voraussetzung für die

Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-1.4) und Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3) ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) Zulassungsvoraussetzung.

cc. <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens einer benoteten Modulteilprüfung ist diese zu wiederholen.

<sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

#### d. Fachnotenberechnung

Die Fachnote Geographie wird durch arithmetische Mittelung der Modulteilprüfungsnoten gebildet.

5. Geschichte	12 LP
a. Pflichtmodule	
Basismodul Didaktik der Geschichte	5 LP
Aufbaumodul Didaktik der Geschichte	7 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Geschichte	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	
6. Kunst	12 LP
a. Pflichtmodule	
Basis Künstlerische Praxis I	8 LP
Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik I	4 LP
(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen)	
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	



7. Mathematik	12 LP
a. Pflichtmodule	
Mathematik Lehren und Lernen in der Grundschule I	7 LP
Mathematik Lehren und Lernen in der Grundschule II	5 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Mathematik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
c. Fachnotenberechnung	
Zur Bildung der Note für das Didaktikfach werden die Noten der Pflichtmodule arithmetisch gemittelt.	
8. Musik	12 LP
1. Studienvoraussetzungen:	
<sup>1</sup> Die Studierenden sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. <sup>2</sup> Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.	
2. Studium	
a. Pflichtmodule	
Musikpraxis (A)	4 LP
Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen	3 LP
(unbenotetes Modul)	
(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Angewandte Harmonielehre – Begleitsätze für Orffinstrumente‘ voraus.)	
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (A)	3 LP
(unbenotetes Modul)	
(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu einem ausgewählten Vermittlungsbereich voraus.)	

Vertiefte fachliche Orientierung (A) 2 LP

(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule‘ voraus.)

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

3. Notenberechnung

Bei der Berechnung der Gesamtnote für das Didaktikfach Musik Grundschule wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der folgenden Module (Teiler 3) gebildet:

Module	Gewichtung
Musikpraxis (A)	1
Vertiefte fachliche Orientierung (A)	2

[9. gestrichen]

10. Evangelische Religionslehre 12 LP

a. Pflichtmodule

Grundkurs Evangelische Religionslehre 5 LP

Grundmodul Fachdidaktik 7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Evangelische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

11. Katholische Religionslehre 12 LP

a. Pflichtmodul

Einführung in die Theologie: Basismodul 5 LP

b. Wahlpflichtmodule Religionsdidaktik

Eines der Grundlagenmodule ist abzulegen:

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I 7 LP

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II 7 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsprüfungen

<sup>1</sup>In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

12. Sozialkunde 12 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde 6 LP

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsregelungen

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

13. Sport 12 LP

a. Pflichtmodule

Modul I – Angewandte Sportdidaktik 8 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Moduleilprüfung zu wiederholen. Zur Bildung der Fachnote werden die gewichteten Modulnoten arithmetisch gemittelt. Dabei wird die Note des Moduls I mit dem Faktor 1 und die Note des Moduls II mit dem Faktor 3 gewichtet.

#### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sport

5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)

### C. Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

#### § 9 Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

##### (1) Fachnotenberechnung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote im Fach Didaktik einer Fächergruppe der Hauptschule wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus dem Bereich Hauptschulpädagogik und der drei Didaktikfächer jeweils eine Gesamtnote gebildet; die Gesamtnote des Bereichs Hauptschulpädagogik wird einfach und die Gesamtnoten der drei Didaktikfächer werden je dreifach gewertet (Teiler 10).

##### (2) Hauptschulpädagogik und -didaktik

6 bzw. 8 LP

###### a. Pflichtmodul

Didaktik und Pädagogik der Hauptschule

6 LP

###### b. Wahlpflichtmodul

Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule

2 LP

(unbenotetes Modul)

Studierende des Lehramtes an Hauptschulen mit Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule können dieses Modul gemäß § 6 Absatz 5

Satz 3 alternativ zum Modul Ethnologie II (3 LP) oder zum Modul Einführung in die Politischen Systeme (4 LP) belegen.

c. Wiederholungsregelungen

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens der jeweiligen Modulprüfung ist diese Leistung jeweils zu wiederholen; die entsprechende Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(3) Didaktiken der Fächer

1. Arbeitslehre	22 LP
a. Pflichtmodule:	
Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit	5 LP
Basismodul: Einführung in die Didaktik des Lernbereichs Arbeit Wirtschaft Technik	5 LP
Vertiefungsmodul 1: Didaktik der Berufsorientierung und der ökonomischen Bildung	5 LP
Vertiefungsmodul 2: Arbeitswissenschaftliche Grundlagen und Didaktik der technischen Grundbildung	5 LP
Ergänzungsmodul: Kooperationspartner und außerschulische Lernorte der Arbeitslehre	2 LP
b. Wahlpflichtmodule:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Arbeitslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
2. Biologie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Biologie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	

3. Chemie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Chemie Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Chemie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	
4. Deutsch	22 LP
a. Pflichtmodule	
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	5 LP
Fachwissenschaftliche Grundlagen der Deutschdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Deutschdidaktik	5 LP
b. Wahlpflichtmodule	
Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:	
Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik	7 LP
Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:	
Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	
4a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	22 LP
a. Pflichtmodule	
Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Zusatzmodul Hauptschule Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	10 LP
b. Wahlpflichtmodule	
Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:	

Vertiefungsmodul A Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Vertiefungsmodul B Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Vertiefungsmodul C Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	
 5. Englisch	 22 LP
a. Pflichtmodule	
Basismodul Englische Sprachpraxis	6 LP
Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.	
Basismodul Englischdidaktik	4 LP
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.	
Theorie-Praxismodul Englischdidaktik A	2 LP
(unbenotetes Modul)	
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung voraus.	
Aufbaumodul Landeskunde	4 LP
Vertiefungsmodul Englischdidaktik	6 LP
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.	
 b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Begleitseminar voraus.	
 6. Geographie	 22 LP
a. Pflichtmodule	

Basismodul: Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1)	5 LP
Basismodul: Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2)	5 LP
Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1)	5 LP
Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2)	5 LP
Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4)	2 LP
(unbenotetes Modul)	

#### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	

#### c. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

aa. <sup>1</sup>Im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4) und im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-2.3) sind unbenotete Modulprüfungen zu absolvieren. <sup>2</sup>In den Basismodulen Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1), Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2), Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1) sowie im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen.

bb. <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1) ist das erfolgreiche Absolvieren der Module Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1) sowie Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2). <sup>2</sup>Zur Modulprüfung im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) wird zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss der Module Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1) und Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2) sowie die Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Geographiedidaktik nachweist. <sup>3</sup>Zur Modulprüfung im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-2.3) ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Basismoduls Grundlagen und Bedeutung geographischer



Bildungsarbeit (GeoDid-2.1) sowie des Aufbaumoduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) Zulassungsvoraussetzung. 4Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4) ist das jeweils erfolgreiche Absolvieren der Basismodule Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1), Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2) sowie Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1).

cc. <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens einer benoteten Modulteilprüfung ist diese zu wiederholen. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

#### d. Fachnotenberechnung

Die Fachnote Geographie wird durch arithmetische Mittelung der Modulteilprüfungsnoten gebildet.

7. Geschichte	22 LP
a. Pflichtmodule	
Basismodul Didaktik der Geschichte	5 LP
Aufbaumodul Didaktik der Geschichte	7 LP
Lehramtsmodul Hauptschule	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Geschichte	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
8. Kunst	22 LP
a. Pflichtmodule	
Basis Künstlerische Praxis I	8 LP
Basis Künstlerische Praxis II	6 LP
Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik I	4 LP
(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)	

## b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Basismodul Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik II 4 LP

(Schwerpunkt Kunstwissenschaft)

(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)

Basismodul Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik II 4 LP

(Schwerpunkt Kunstdidaktik)

(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

## 9. Mathematik

### a. Pflichtbereich

Arithmetik und Algebra Lehren und Lernen in der Hauptschule 6 LP

Geometrie Lehren und Lernen in der Hauptschule 6 LP

Mathematik Lehren und Lernen in der Hauptschule 10 LP

(unbenotetes Modul)

### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Mathematik 5 LP

(unbenotetes Modul)

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

## 10. Musik 22 LP

### 1. Studienvoraussetzungen:

<sup>1</sup>Die Studierenden sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. <sup>2</sup>Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.

### 2. Studium

#### a. Pflichtmodule

Musikpraxis (B) 6 LP

Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen (unbenotetes Modul) (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Angewandte Harmonielehre – Begleitsätze für Orffinstrumente‘ voraus.)	3 LP
Pop-/Rockmusik – Arrangement und Vermittlung (unbenotetes Modul) (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik‘ voraus.)	5 LP
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (B) (unbenotetes Modul) (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu einem ausgewählten Vermittlungsbereich voraus.)	5 LP
Vertiefte fachliche Orientierung (B) (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I‘ voraus.)	3 LP

#### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik (unbenotetes Modul) (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	5 LP
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

### 3. Notenberechnung

Bei der Berechnung der Gesamtnote für das Didaktikfach Musik Hauptschule wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der folgenden Module (Teiler 3) gebildet:

Module	Gewichtung
Musikpraxis (B)	1
Vertiefte fachliche Orientierung (B)	2

[11. gestrichen]

12. Evangelische Religionslehre	22 LP
a. Pflichtmodule	

Modul Grundkurs Theologische Propädeutik	5 LP
Modul Grundkurs Biblische Theologie	5 LP
Grundmodul Fachdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik	7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Evangelische Religionslehre	5 LP
-----------------------------------------------------------	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)

13. Katholische Religionslehre 22 LP

1. Einführung in die Theologie:

a. Pflichtmodul:

Einführung in die Theologie: Basismodul	5 LP
-----------------------------------------	------

2. Biblische Theologie:

a. Pflichtmodul:

Bibelwissenschaften: Grundlagenmodul III	5 LP
------------------------------------------	------

3. Systematische Theologie:

a. Pflichtmodul:

Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul I	5 LP
--------------------------------------------------	------

4. Religionsdidaktik

a. Wahlpflichtmodule:

Eines der beiden Grundlagenmodule ist abzulegen:

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I	7 LP
--------------------------------------	------

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II	7 LP
---------------------------------------	------

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre	5 LP
----------------------------------------------------------	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

## 5. Wiederholungsprüfungen:

<sup>1</sup>In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

## 14. Sozialkunde 22 LP

### a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Sozialkunde 3 LP

Aufbaumodul Didaktik der Sozialkunde 16 LP

Vertiefungsmodul Didaktik der Sozialkunde 3 LP

### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

### c. Wiederholungsregelungen

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

## 15. Sport 22 LP

### a. Pflichtmodule

Modul I – Angewandte Sportdidaktik (Mannschaftssportarten) 5 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Modul II – Angewandte Sportdidaktik (Individualsportarten) 5 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Modul III – Angewandte Sportdidaktik (Kompositorische, ästhetische und bewegungszentrierte Sportarten) 4 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Modul IV- Sportwissenschaftliche Didaktik 8 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Zur Bildung der Fachnote werden die gewichteten Modulnoten arithmetisch gemittelt. <sup>3</sup>Dabei werden der Module I, II und III jeweils mit dem Faktor 1 und die Note des Moduls IV mit dem Faktor 9 gewichtet.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sport

5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

**D. Studium der Unterrichtsfächer für die Lehrämter der Grundschule,  
Hauptschule und Realschule**

**§ 10 Arbeitslehre**

**66 LP**

1. Arbeit

a. Pflichtmodule

Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit

5 LP

Ergonomische Grundlagen

5 LP

Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung

5 LP

2. Beruf

a. Pflichtmodule

Beruf und Arbeitsmarkt

5 LP

Berufswahl und berufliche Entwicklung

5 LP

3. Wirtschaft

a. Pflichtmodule

Ökonomisches Handeln und ökonomische Theorie

3 LP

Ökonomisches Handeln in Haushalten und Unternehmen

4 LP

Ökonomisches Handeln in Volks- und Weltwirtschaft

3 LP

4. Technik

a. Pflichtmodule

Grundlagen der Technik

5 LP

Anwendungsfelder und effektive Nutzung der Technik

5 LP

## 5. Fachdidaktik

### a. Pflichtmodule

Basismodul: Einführung in die Didaktik des Lernbereichs Arbeit Wirtschaft Technik 5 LP

Vertiefungsmodul 1: Didaktik der Berufsorientierung und der ökonomischen Bildung 5 LP

Vertiefungsmodul 2:

Arbeitswissenschaftliche Grundlagen und Didaktik der technischen Grundbildung 5 LP

Ergänzungsmodul: Kooperationspartner und außerschulische Lernorte  
der Arbeitslehre 2 LP

Universitätsspezifisches Profilbildendes Modul 4 LP

### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Arbeitslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

## § 11 Deutsch

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

### 1. Sprachwissenschaft

#### a. Pflichtmodule

Basismodul: Sprachwissenschaft 8 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

Aufbaumodul: Sprachwissenschaft 12 LP

### 2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

#### a. Pflichtmodule

Basismodul: Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft 8 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

Aufbaumodul: Neuere deutsche Literaturwissenschaft 12 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

### 3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 8 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 6 LP

#### 4. Fachdidaktik

##### a. Pflichtmodul

Grundlagenmodul Deutschdidaktik 5 LP

##### b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik 7 LP

Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik 7 LP

Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik 7 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird).

(unbenotetes Modul)

(2) Realschule 72 LP

<sup>1</sup>Es sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Abs. 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule (Vertiefungsmodul Deutschdidaktik A, B oder C) zu absolvieren.

<sup>2</sup>Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Deutschdidaktik ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist folgendes Modul zu absolvieren:

#### 1. Sprachwissenschaft

##### a. Wahlpflichtmodul

Examensmodul: Sprachwissenschaft 6 LP

(Optional kann das Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft belegt werden.)

(unbenotetes Modul)

#### 2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

##### a. Wahlpflicht

Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft 6 LP



(Optional kann das Examensmodul Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft belegt werden.)

### 3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

#### a. Wahlpflichtmodul

Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 6 LP

(Optional kann das Examensmodul Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft belegt werden.)

### 4. Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden:

ein weiteres Examensmodul gemäß Nr. 1-3 6 LP

Zusatzmodul Deutschdidaktik 4 LP

## § 12 Englisch

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

### 1. Literaturwissenschaft

#### a. Pflichtmodul

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 6 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

#### b. Wahlpflichtmodule

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft b, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a.

Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a 4 LP

Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b 6 LP

### 2. Sprachwissenschaft

#### a. Pflichtmodul

Basismodul Englische Sprachwissenschaft 6 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

b. Wahlpflichtmodule

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft b.

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft a 6 LP

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft b 4 LP

3. Landeskunde / Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul Landeskunde / Kulturwissenschaft 8 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachpraxis 6 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis 9 LP

Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis 9 LP

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Englischdidaktik 4 LP

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

- Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP  
(unbenotetes Modul)  
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung voraus.
- Vertiefungsmodul Englischdidaktik 6 LP  
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.
- b. Wahlpflichtmodul
- Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP  
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)  
Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Begleitseminar voraus.
- (2) Realschule 72 LP
1. Literaturwissenschaft
- a. Pflichtmodul
- Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 12 LP  
<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
2. Sprachwissenschaft
- a. Pflichtmodul
- Basismodul Englische Sprachwissenschaft 12 LP  
<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
3. Landeskunde/Kulturwissenschaft
- a. Pflichtmodule

Im Lehrbereich Landeskunde/Kulturwissenschaft ist das Pflichtmodul gemäß Absatz 1 Nr. 3 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren. Darüber hinaus ist folgendes Modul zu belegen:

Aufbaumodul Landeskunde 4 LP

#### 4. Sprachpraxis

##### a. Pflichtmodule

Im Lehrbereich Sprachpraxis sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren.

#### 5. Fachdidaktik

##### a. Pflichtmodule

Im Lehrbereich Fachdidaktik sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Absatz 1 Nr. 5 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren.

##### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

#### 6. Wahlpflichtmodule

Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Abs. 5 belegt werden:

Zusatzmodul Britische Kultur a 4 LP

Zusatzmodul Britische Kultur b 2 LP

(unbenotetes Modul)

Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft a 4 LP

Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft b 2 LP

(unbenotetes Modul)

Zusatzmodul Englischdidaktik 4 LP

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.

Zusatzmodul Landeskunde 4 LP

Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a 4 LP

Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b 2 LP

(unbenotetes Modul)

## § 13 Französisch

77 LP

### (1) Realschule

#### 1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

##### a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 8 LP

##### b. Wahlpflichtmodule

Insgesamt müssen zwei der drei Aufbaumodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Französisch) erfolgreich absolviert werden.

Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 6 LP

Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 6 LP

Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 6 LP

#### 2. Fachdidaktik Französisch

##### a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Französisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch 8 LP

##### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Französisch 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

#### 3. Sprachpraxis Französisch

##### a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

#### 4. Wahlpflichtmodule

Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden:

Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 4 LP

Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	4 LP

## § 14 Geographie

(1) Grund- und Hauptschule 62 bzw. 67 LP

1. Module der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik:

a. Pflichtmodule:

Basismodul Einführung in die Physische Geographie (B1n) 10 LP

Basismodul Einführung in die Humangeographie (B3n) 10 LP

Basismodul Fachmethodik I (B5n) 5 LP

Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) 15 LP

Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) 10 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/ großes Geländepraktikum von mindestens 8 Tagen Dauer)

(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodule (nur für Lehramt an Hauptschulen) – Eines der beiden folgenden Module ist zu absolvieren:

Basismodul Physische Geographie (B2n) 5 LP

Basismodul Humangeographie: Ausgewählte Themen (B4n) 5 LP

2. Module der Fachdidaktik

a. Pflichtmodule:

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht 5 LP

Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung 2 LP

(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsprüfungen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung ist diese zu wiederholen.

<sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

### 3. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

a. <sup>1</sup>In den Pflichtmodulen (B1n Einführung in die Physische Geographie, B3n Einführung in die Humangeographie, B5n Fachmethodik I, B6 Regionale Geographie) und in den Wahlpflichtmodulen (B2n Physische Geographie, B4n Humangeographie: Ausgewählte Themen) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen; ferner sind im Basismodul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit und im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht benotete und unbenotete Modulteilprüfungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10), im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie und im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung sind unbenotete Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.

b. <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung und Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht.

c. Im Falle von mehreren benoteten Modulteilprüfungen wird die Modulnote durch Gewichtung der anteilig für die Modulteilprüfungen ausgewiesenen Leistungspunkte gebildet.

d. <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens einer fachdidaktischer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist diese zu wiederholen. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der

Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

#### 4. Fachnotenberechnung

<sup>1</sup>Im fachwissenschaftlichen Bereich wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Basismodule durch arithmetische Mittelung eine Teilnote gebildet. <sup>2</sup>Zur Bildung der Fachnote werden die aus den Basismodulen gemäß Satz 1 errechnete Note und die Note für das Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) arithmetisch gemittelt. <sup>3</sup>Die fachdidaktische Note wird durch arithmetische Mittelung der Modulprüfungsnoten im fachdidaktischen Bereich gebildet.

### (2) Realschule

72 LP

#### 1. Module der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik:

##### a. Pflichtmodule:

Basismodul Einführung in die Physische Geographie (B1n) 10 LP

Basismodul Humangeographie I (B3) 10 LP

Basismodul Humangeographie II (B4) 10 LP

Basismodul Fachmethodik I (B5n) 5 LP

Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) 15 LP

Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) 10 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/ großes Geländepraktikum von mindestens 8 Tagen Dauer)

(unbenotetes Modul)

##### b. Wahlpflichtmodule:

Des Weiteren können gemäß § 6 Absatz 5 folgende Wahlpflichtmodule belegt werden:

Basismodul Physische Geographie (B2n) 5 LP

Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) 5 LP

#### 2. Module der Fachdidaktik

##### a. Pflichtmodule:

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht 5 LP



Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-5.4) 2 LP  
(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-5.3) 5 LP  
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsprüfungen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung ist diese zu wiederholen.

<sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

### 3. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

a. <sup>1</sup>In den Pflichtmodulen (B1n Einführung in die Physische Geographie, B3 Humangeographie I, B4 Humangeographie II, B5n Fachmethodik I, B6 Regionale Geographie) und in dem Wahlpflichtmodul (B2n Physische Geographie) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen; ferner sind im Basismodul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-5.1) und im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-5.2) benotete und unbenotete Modulteilprüfungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10), im Wahlpflichtmodul B8 Fachmethodik II, im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-5.3) und im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-5.4) sind unbenotete Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.

b. <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-5.2) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-5.1).

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-5.4) und Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-5.3) ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-5.2).

c. Im Übrigen gilt Absatz 1 Nr. 3 c- d.

#### 4. Fachnotenberechnung

Hinsichtlich der Fachnotenberechnung gilt Absatz 1 Nr. 4.

### § 15 Geschichte

#### (1) Grund- und Hauptschule

66 LP

<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte, der Mittel- und Osteuropäischen Zeitgeschichte und den Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. <sup>2</sup>Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte, der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte und der Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften erworben werden. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) kann im Rahmen des Lehramtsstudiums für Grund- oder Hauptschule nur in der Didaktik der Geschichte verfasst werden.

#### 1. Alte Geschichte

##### a. Wahlpflichtmodul:

Nachzuweisen ist eines der folgenden Basismodule:

(Sowohl in der Älteren Abteilung (Alte oder Mittelalterliche Geschichte) als auch in der Neueren Abteilung (Neuere oder Neueste Geschichte) ist jeweils mindestens einmal das Basismodul I zu belegen.)

Basismodul I Alte Geschichte 7 LP

Basismodul II Alte Geschichte 7 LP

Basismodul III Alte Geschichte 7 LP

#### 2. Mittelalterliche Geschichte

##### a. Wahlpflichtmodul:

Nachzuweisen ist eines der folgenden Basismodule:

(Sowohl in der Älteren Abteilung (Alte oder Mittelalterliche Geschichte) als auch in der Neueren Abteilung (Neuere oder Neueste Geschichte) ist jeweils mindestens einmal das Basismodul I zu belegen.)

Basismodul I Mittelalterliche Geschichte 7 LP

Basismodul II Mittelalterliche Geschichte 7 LP

Basismodul III Mittelalterliche Geschichte 7 LP

### 3. Neuere Geschichte

#### a. Wahlpflichtmodule

Nachzuweisen ist eines der folgenden Basismodule:

(Sowohl in der Älteren Abteilung (Alte oder Mittelalterliche Geschichte) als auch in der Neueren Abteilung (Neuere oder Neueste Geschichte) ist jeweils mindestens einmal das Basismodul I zu belegen.)

Basismodul I Neuere Geschichte 7 LP

Basismodul II Neuere Geschichte 7 LP

Basismodul III Neuere Geschichte 7 LP

Ferner müssen aus der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte)

insgesamt zwei Aufbaumodule nachgewiesen werden:

Aufbaumodul I Neuere Geschichte 7 LP

(Alternativ ist das Aufbaumodul I Neueste Geschichte zu belegen.)

Aufbaumodul II Neuere Geschichte 7 LP

(Das Modul kann belegt werden, wenn das Aufbaumodul I Neueste Geschichte gewählt wurde.)

Aufbaumodul III Neuere Geschichte 7 LP

(Das Modul kann belegt werden, wenn das Aufbaumodul I Neueste Geschichte gewählt wurde.)

### 4. Neueste Geschichte

#### a. Wahlpflichtmodule:

Nachzuweisen ist eines der folgenden Basismodule:

(Sowohl in der Älteren Abteilung (Alte oder Mittelalterliche Geschichte) als auch in der Neueren Abteilung (Neuere oder Neueste Geschichte) ist jeweils mindestens einmal das Basismodul I zu belegen.)

Basismodul I Neueste Geschichte 7 LP

Basismodul II Neueste Geschichte 7 LP

Basismodul III Neueste Geschichte 7 LP

Ferner müssen aus der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte)

insgesamt zwei Aufbaumodule nachgewiesen werden:

Aufbaumodul I Neueste Geschichte 7 LP

(Alternativ ist das Aufbaumodul I Neuere Geschichte zu belegen.)

Aufbaumodul II Neueste Geschichte 7 LP

(Das Modul ist alternativ zum Aufbaumodul III Neueste Geschichte zu wählen, wenn das Aufbaumodul I Neuere Geschichte belegt wurde. Wurde das Aufbaumodul I Neueste Geschichte gewählt, kann das Aufbaumodul II Neueste Geschichte alternativ zum Aufbaumodul III Neueste Geschichte belegt werden.)

Aufbaumodul III Neueste Geschichte 7 LP

(Das Modul ist alternativ zum Aufbaumodul II Neueste Geschichte zu wählen, wenn das Aufbaumodul I Neuere Geschichte belegt wurde. Wurde das Aufbaumodul I Neueste Geschichte gewählt, kann das Aufbaumodul III Neueste Geschichte alternativ zum Aufbaumodul II Neueste Geschichte belegt werden.)

## 5. Lehramtsmodul

### a. Wahlpflichtmodul:

Eines der nachfolgenden Module ist zu wählen:

Lehramtsmodul I Grund-/Hauptschule 7 LP

(Das Modul beinhaltet 7 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)

Lehramtsmodul II Grund-/Hauptschule 7 LP

(Das Modul beinhaltet 7 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)

## 6. Theorien und Methoden

### a. Pflichtmodul:

Einführungsmodul Theorien und Methoden 5 LP

## 7. Fachdidaktik

### a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Geschichte 5 LP

Aufbaumodul Didaktik der Geschichte 7 LP

### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Geschichte abgeleistet wird.)

(2) Realschule 72 LP

### 1. Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule

<sup>1</sup>Es sind sämtliche Module gemäß Abs. 1 mit Ausnahme des Lehramtsmoduls I oder II Grund-/Hauptschule als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule nachzuweisen. <sup>2</sup>Das Theorie/Praxismodul Didaktik der Geschichte ist zu absolvieren, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist

unten genanntes Pflichtmodul zu absolvieren. <sup>4</sup>Nachzuweisen ist ein Intensivierungsmodul. <sup>5</sup>Das Intensivierungsmodul ist in dem Fachteil, in dem die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) geschrieben wird, zu belegen. <sup>6</sup>Wird die Abschlussarbeit nicht in der Geschichte geschrieben, so wird das Oberseminar des Intensivierungsmoduls durch eine quellenkundliche Übung einer beliebigen Epoche ersetzt. <sup>7</sup>Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte, der Mittel- und Osteuropäischen Zeitgeschichte und den Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. <sup>8</sup>Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte, der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte und der Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften erworben werden.

a. Pflichtmodul

Lehramtsmodul Realschule	9 LP
(Das Modul beinhaltet 7 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)	

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Intensivierungsmodule:

Intensivierungsmodul Alte Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Mittelalterliche Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Neuere Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Neueste Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Wirtschafts- und Innovationsgeschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Historische Hilfs-/Grundwissenschaften	4 LP
Intensivierungsmodul Didaktik der Geschichte	4 LP

c. Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 5

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 Leistungspunkten zu absolvieren, sofern nicht zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften gemäß § 6 Abs. 6 bzw. 7 belegt werden. Im Fach Geschichte kann eines der nachfolgenden Module gewählt werden.

Wahlpflichtmodul Quellsprachen	5 LP
--------------------------------	------

(unbenotetes Modul)	
Wahlpflichtmodul EDV für Historiker	5 LP
(unbenotetes Modul)	
Wahlpflichtmodul Religiöse Traditionen	5 LP
(unbenotetes Modul)	

## § 16 Kunst

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

### 1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Kunst als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

### 2. Fachnotenberechnung

<sup>1</sup>Bei der Berechnung der Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Module ‚Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik I‘, ‚Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II‘, ‚Aufbau Kunstdidaktik‘ sowie ‚Vertiefung Kunstdidaktik‘ gebildet.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der übrigen Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule gebildet.

### 3. Studium

#### a. Pflichtmodule

Basis Künstlerische Praxis I	9 LP
Basis Künstlerische Praxis II	6 LP
Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik I	3 LP
(Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen)	
Aufbau Künstlerische Praxis I	6 LP
Aufbau Künstlerische Praxis II	4 LP
Aufbau Kunstwissenschaft	6 LP
Aufbau Kunstdidaktik	4 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis I	3 LP

Vertiefung Künstlerische Praxis III	2 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis IV	7 LP
Vertiefung Kunstwissenschaft	4 LP
Vertiefung Kunstdidaktik	4 LP

#### b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II (Schwerpunkt Kunstwissenschaft) (Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)	4 LP
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II (Schwerpunkt Kunstdidaktik) (Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)	4 LP
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Ferner ist eines der nachfolgenden Wahlpflichtmodule nachzuweisen:

Aufbau Technisches Zeichnen	4 LP
Vertiefung Künstlerische Praxis II	4 LP
Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst (unbenotetes Modul) (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	5 LP

## (2) Realschule 72 LP

### 1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Kunst als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

### 2. Fachnotenberechnung

<sup>1</sup>Bei der Berechnung der Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I wird ein Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Module ‚Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik I‘, ‚Basis Kunstwissenschaft/Kunstdidaktik II‘, ‚Aufbau Kunstdidaktik‘ sowie ‚Vertiefung Kunstdidaktik‘ gebildet.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein

Durchschnittswert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der übrigen Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule gebildet.

### 3. Studium

#### a. Pflichtmodule (enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Es sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Absatz 1 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren mit Ausnahme der Vertiefung Künstlerische Praxis III. Darüber hinaus sind folgende Module zu belegen:

Aufbau Technisches Zeichnen 4 LP

Vertiefung Technisches Zeichnen 4 LP

Vertiefung Künstlerische Praxis II 4 LP

#### b. Wahlpflichtmodule

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst 5 LP

(unbenotetes Modul)

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

Des Weiteren können gemäß § 6 Absatz 5 folgende Wahlpflichtmodule belegt werden:

Vertiefung Realschule I 5 LP

Vertiefung Realschule II 5 LP

## § 17 Musik

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

### 1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Musik als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

### 2. Studium

#### a. Pflichtmodule

Künstlerische Praxis – Grundlagen 8 LP

(unbenotetes Modul)

Künstlerische Praxis – Vertiefung 5 LP

Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul ‚Künstlerische Praxis – Grundlagen‘

Begleitpraxis (A) 4 LP

(unbenotetes Modul)



Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (A) (unbenotetes Modul) (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband, Combo oder Kleingruppen mit wechselnden Besetzungen sowie an den Lehrveranstaltungen ,Ensembleleitung I/II' voraus.)	5 LP
Musiktheorie – Grundlagen (Die schriftliche Modulprüfung kann durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen ersetzt werden.)	6 LP
Musikgeschichte – Grundlagen	5 LP
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (A) (Die schriftliche Modulprüfung kann durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen ersetzt werden.)	5 LP
Musikalische Analyse – Grundlagen (unbenotetes Modul)	5 LP
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C) (unbenotetes Modul)	6 LP
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (unbenotetes Modul) (Die Zulassung zur Modulteilprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den belegten Lehrveranstaltungen voraus.)	6 LP
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (unbenotetes Modul) (Die Zulassung zur Modulteilprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ,Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik' voraus.)	5 LP
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz (Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ,Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule' bzw. ,Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I' voraus.)	6 LP

Die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1e) LPO I erforderlichen 12 LP im fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs werden im Rahmen folgender Module erworben:

,Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (A)', ,Grundlagen der Musikpädagogik und Musik-didaktik (C)', ,Ausgewählte Vermittlungsbereiche', ,Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung' sowie ,Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz'.

#### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik	5 LP
-------------------------------------	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

### 3. Fachnotenberechnung

Bei der Berechnung der Note für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der Module (Teiler 24) gebildet:

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Vertiefung	9fach
Musiktheorie – Grundlagen	4fach
Musikgeschichte – Grundlagen	6fach
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (A)	5fach

Die Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I ist die Note des Moduls „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

## (2) Realschule

72 LP

### 1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Musik als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

### 2. Studium

#### a. Pflichtmodule

<sup>1</sup>Es sind sämtliche Module gemäß Abs. 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflichtmodule zu absolvieren, wobei bei den Modulen ‚Begleitpraxis‘, ‚Ensemblemusizieren und Ensembleleitung‘ und ‚Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung‘ jeweils die Varianten B mit folgenden Leistungspunktzuschreibungen zu wählen sind:

Begleitpraxis (B) 5 LP

(unbenotetes Modul)

Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (B) 9 LP

(unbenotetes Modul)

(Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband, Combo oder Kleingruppen mit wechselnden Besetzungen sowie an den Lehrveranstaltungen ‚Ensembleleitung I/II‘ voraus.)

Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B) 6 LP

(Die schriftliche Modulprüfung kann durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen ersetzt werden.)

#### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Musik abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

### 3. Fachnotenberechnung

Die Fachnotenberechnung erfolgt gemäß Abs. 1 (Grund- und Hauptschule) Nr. 2, wobei beim Modul ‚Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung‘ die Variante (B) zu wählen ist.

## § 18 Evangelische Religionslehre:

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

#### 1. Grundkurs

##### a. Pflichtmodul:

Grundkurs Evangelische Religionslehre 4 LP

#### 2. Biblische Theologie:

##### a. Wahlpflichtmodule:

Es ist jeweils ein Grundmodul Biblische Theologie: AT bzw.

Biblische Theologie: NT zu absolvieren:

Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 1 5 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 2 zu wählen.)

Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 2 7 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 1 zu wählen.)

Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 1 5 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 2 zu wählen.)

Grundmodul Biblische Theologie: NT Variante 2 7 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Biblische Theologie: AT Variante 1 zu wählen.)

b. Pflichtmodul:	
Aufbaumodul Biblische Theologie: AT und NT	6 LP
3. Systematische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik	5 LP
Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik	5 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Gewählt werden muss entweder Variante 1 oder Variante 2 des folgenden Moduls:	
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 1	6 LP
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 2	6 LP
4. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodule	
Grundmodul Fachdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik	7 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Theorie-/Praxismodul Evangelische Religionslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
5. Kirchengeschichte	
a. Pflichtmodul	
Modul Kirchengeschichte	8 LP
6. Religionswissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Modul Religionswissenschaft	8 LP
(2) Realschule	72 LP
1. Grundkurs:	

a. Pflichtmodul:	
Grundkurs Evangelische Theologie	4 LP
2. Biblische Theologie:	
a. Pflichtmodule	
Grundmodul Biblische Theologie: AT	7 LP
Grundmodul Biblische Theologie: NT	7 LP
Aufbaumodul Biblische Theologie: AT und NT	6 LP
3. Systematische Theologie:	
a. Wahlpflichtmodule:	
Es ist jeweils ein Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik bzw. Systematische Theologie 2: Dogmatik zu absolvieren:	
Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante A	5 LP
(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante B zu wählen.)	
Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante B	7 LP
(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante A zu wählen.)	
Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante A	5 LP
(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante B zu wählen.)	
Grundmodul Systematische Theologie 2: Dogmatik – Variante B	7 LP
(Bei Belegung dieses Moduls ist das Grundmodul Systematische Theologie 1: Ethik – Variante A zu wählen.)	
<sup>1</sup> Ferner muss entweder Variante 1 oder Variante 2 des folgenden Moduls gewählt werden.	
<sup>2</sup> Die jeweils nicht gewählte Variante des Moduls kann gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden:	
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 1	6 LP
Aufbaumodul Systematische Theologie: Variante 2	6 LP
4. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodule:	
Grundmodul Fachdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik	7 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Evangelische Religionslehre	5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)

5. Kirchengeschichte:

a. Wahlpflichtmodule:

Eines der folgenden Module ist zu absolvieren:

Modul Kirchengeschichte Variante 1 8 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Religionswissenschaft Variante 2 zu wählen.)

Modul Kirchengeschichte Variante 2 10 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Religionswissenschaft Variante 1 zu wählen.)

6. Religionswissenschaft:

a. Wahlpflichtmodule:

Eines der folgenden Module ist zu absolvieren:

Modul Religionswissenschaft Variante 1 8 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Kirchengeschichte Variante 2 zu wählen.)

Modul Religionswissenschaft Variante 2 10 LP

(Bei Belegung dieses Moduls ist das Modul Kirchengeschichte Variante 1 zu wählen.)

## § 19 Katholische Religionslehre

(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Einführung in die Theologie:

a. Pflichtmodul:

Einführung in die Theologie: Basismodul 5 LP

2. Biblische Theologie

a. Pflichtmodule

Bibelwissenschaften Grundlagenmodul I 5 LP

Bibelwissenschaften Grundlagenmodul II 5 LP

Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IA 4 LP

3. Historische Theologie

a. Pflichtmodul

Kirchengeschichte: Basismodul 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)

#### b. Wahlpflichtmodul

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Kirchengeschichte der Antike: Grundlagenmodul I 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)

Kirchengeschichte des Mittelalters: Grundlagenmodul II 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)

Kirchengeschichte der Neuzeit: Grundlagenmodul III 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)

#### 4. Systematische Theologie

##### a. Pflichtmodule

Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul I 5 LP

Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul II 5 LP

#### 5. Theologische Ethik

Theologische Ethik: Grundlagenmodul I 5 LP

#### 6. Praktische Theologie

##### a. Pflichtmodule

Religionspädagogik: Grundlagenmodul I 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung)

Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft:  
Grundlagenmodul II 5 LP

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I A 6 LP

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II A 6 LP

##### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

## 7. Wiederholungsregelungen:

<sup>1</sup>In allen Modulen des Fachs ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

### (2) Realschule 72 LP

<sup>1</sup>Es sind sämtliche Module gemäß Abs. 1 (Grund- und Hauptschule) als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren, mit Ausnahme von Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IA. <sup>2</sup>Weitere Wahlpflichtmodule in Kirchengeschichte können gemäß § 6 Abs. 5 belegt werden. <sup>3</sup>Folgende Module sind zusätzlich zu belegen:

#### 1. Biblische Theologie

##### a. Pflichtmodul

Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IB 5 LP

#### 2. Theologische Ethik

##### a. Pflichtmodul

Theologische Ethik: Grundlagenmodul II 5 LP

## § 20 Sozialkunde

### (1) Grund- und Hauptschule 66 LP

#### 1. Politikwissenschaft

Basismodul Politikwissenschaft 14 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Ergänzungsmodul Politikwissenschaft 10 LP

#### 2. Soziologie

##### a. Pflichtmodul

Basismodul Soziologie 20 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.



### 3. Zeitgeschichte

#### a. Pflichtmodul

Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (mit zeitgeschichtlichem Schwerpunkt) 10 LP

<sup>1</sup>Die Anfertigung einer Zulassungsarbeit im Teilgebiet Zeitgeschichte ist im Rahmen des Lehramtsstudiums der Sozialkunde nicht möglich.

### 4. Fachdidaktik

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde 6 LP

#### b. Wahlpflichtmodule

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde (nur für Grundschule) 3 LP

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde (nur für Hauptschule) 3 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

#### c. Wiederholungsregelungen

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

## E. Vertieftes Studium der Fächer für das Lehramt an Gymnasien

### § 21 Deutsch

102 LP

<sup>1</sup>Mit Ausnahme des Aufbaumoduls Ältere deutsche Literaturwissenschaft und des fachdidaktischen Vertiefungsmoduls (Vertiefungsmodul Deutschdidaktik A, B oder C) sind sämtliche Pflichtmodule gemäß § 11 Absatz 1 als Pflichtmodule zu absolvieren. <sup>2</sup>Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Deutschdidaktik ist zu belegen, wenn das studienbegleitende

Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind folgende Module zu absolvieren:

1. Sprachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodul

Examensmodul Sprachwissenschaft 16 LP

(Das Modul beinhaltet 2 LP im Fachteil Ältere deutsche Literaturwissenschaft; alternativ ist das Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft zu belegen.) (Das Modul enthält unbenotete und benotete Moduleilprüfungen.)

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft 16 LP

(Das Modul enthält benotete und unbenotete Moduleilprüfungen.)

3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 12 LP

(Das Modul enthält benotete und unbenotete Moduleilprüfungen.)

b. Wahlpflichtmodul

Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 16 LP

(Das Modul beinhaltet 2 LP im Fachteil Sprachwissenschaft; alternativ ist das Examensmodul Sprachwissenschaft zu belegen.) (Das Modul enthält benotete und unbenotete Moduleilprüfungen.)

4. Fachdidaktik

a. Wahlpflichtmodul

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik 5 LP

Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik 5 LP

Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik 5 LP

5. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Deutsch ist folgendes Modul wählbar:

Wahlpflichtmodul Deutsch 8 LP

Wahlpflichtmodul Deutschdidaktik 8 LP

**§ 22 Englisch 102 LP**

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 8 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 10 LP

2. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachwissenschaft 8 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft 10 LP

3. Landeskunde/Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Landeskunde/Kulturwissenschaft 3 LP

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachpraxis 6 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis 9 LP

Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis 6 LP

## 5. Fachdidaktik

### a. Pflichtmodule

Basismodul Englischdidaktik 4 LP

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der belegten fachdidaktischen Übung voraus.

(unbenotetes Modul)

Vertiefungsmodul Englischdidaktik 4 LP

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.

### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP

(unbenotetes Modul)

<sup>1</sup>In der Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist das Modul verpflichtend zu belegen. <sup>2</sup>In anderen Fächerkombinationen ist es zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Begleitseminar voraus.

## 6. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Englisch sind folgende (unbenotete) Module wählbar:

Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft a 2 LP

Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft b 2 LP

Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft a 2 LP

Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft b 2 LP

Wahlpflichtmodul Sprachpraxis 2 LP

Wahlpflichtmodul Britische Kultur 2 LP

Wahlpflichtmodul Fachdidaktik 2 LP

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem belegten fachdidaktischen Seminar voraus.

## § 23 Französisch 102 LP

### 1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 4 LP

### 2. Fachdidaktik Französisch

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Französisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch 6 LP

#### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Französisch 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

### 3. Sprachpraxis Französisch

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

### 4. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Französisch sind folgende Module wählbar:

Propädeutisches Modul Französisch	4 LP
Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Sprachpraxis Französisch	4 LP

## § 24 Geographie

102 LP

1. Module der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik

### a. Pflichtmodule

Basismodul Physische Geographie I (B1)	10 LP
Basismodul Physische Geographie II (B2)	10 LP
Basismodul Humangeographie I (B3)	10 LP
Basismodul Humangeographie II (B4)	10 LP
Basismodul Fachmethodik I (B5)	10 LP
Aufbaumodul Regionale Geographie (B6)	15 LP
Aufbaumodul Fachmethodik II (B8)	10 LP
Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10)	17 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/großes Geländepraktikum von mindestens 8 Tagen Dauer)

(unbenotetes Modul)

### b. Wahlpflichtmodule gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Geographie sind folgende Module wählbar:

Aufbaumodul Fachmethodik II (B8)	5 LP
Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10)	3 LP

2. Module der Fachdidaktik

### a. Pflichtmodule

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit  
(GeoDid-6.1) 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht  
(GeoDid-6.2) 5 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-6.3) 5 LP  
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)  
(unbenotetes Modul)

### 3. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

a.<sup>1</sup>In den Pflichtmodulen (B1 Physische Geographie I, B2 Physische Geographie II, B3 Humangeographie I, B4 Humangeographie II, B5 Fachmethodik I, B6 Regionale Geographie) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen; ferner sind im Basismodul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-6.1) und im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2) unbenotete und benotete Modulteilprüfungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) und im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) und im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-6.3) sind unbenotete Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu erbringen.

b.<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-6.1).

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-6.3) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2).

c. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 1 Nr. 3 c- d.

### 4. Fachnotenberechnung

Hinsichtlich der Fachnotenberechnung gilt § 14 Absatz 1 Nr. 4.

<sup>1</sup>Es sind sämtliche Module gemäß § 15 Abs. 1 mit Ausnahme des Lehramtsmodul I oder II Grund-/Hauptschule und den beiden geschichtsdidaktischen Modulen als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren; ferner ist ein Intensivierungsmodul als Wahlpflichtmodul zu belegen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Aufbaumodule gelten die nachstehenden Regelungen. <sup>3</sup>Das Theorie-/Praxismodul Didaktik der Geschichte ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird. <sup>4</sup>Darüber hinaus sind die unten genannten Module nachzuweisen. <sup>5</sup>Das Intensivierungsmodul ist in dem Fachteil, in dem die Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I) geschrieben wird, zu belegen. <sup>6</sup>Wird die Abschlussarbeit nicht in der Geschichte geschrieben, so wird das Oberseminar des Intensivierungsmoduls durch eine quellenkundliche Übung einer beliebigen Epoche ersetzt. <sup>7</sup>Studien- und Prüfungsleistungen aus inhaltlich und methodisch geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Globalgeschichte, der Mittel- und Osteuropäischen Zeitgeschichte und den Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften können als Studien- und Prüfungsleistungen in demjenigen Modul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher Schwerpunkt fällt. <sup>8</sup>Leistungspunkte in Landesgeschichte können in entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der Module der Alten, der Mittelalterlichen, der Neueren, der Neuesten Geschichte, der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte und der Historischen Hilfs-/Grundwissenschaften erworben werden.

a. Pflichtmodule

Aufbaumodul I Alte Geschichte	7 LP
Aufbaumodul I Mittelalterliche Geschichte	7 LP
Aufbaumodul I Neuere Geschichte	7 LP
Aufbaumodul I Neueste Geschichte	7 LP
Basismodul Didaktik der Geschichte	10 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden müssen zwei der nachfolgenden Aufbaumodule:

Aufbaumodul II Alte Geschichte	7 LP
Aufbaumodul III Alte Geschichte	7 LP
Aufbaumodul II Mittelalterliche Geschichte	7 LP
Aufbaumodul III Mittelalterliche Geschichte	7 LP



Aufbaumodul II Neuere Geschichte	7 LP
Aufbaumodul III Neuere Geschichte	7 LP
Aufbaumodul II Neueste Geschichte	7 LP
Aufbaumodul III Neueste Geschichte	7 LP

#### Lehramtsmodul

Nachzuweisen ist eines der beiden nachfolgenden Module:

Lehramtsmodul I Gymnasium	13 LP
(Das Modul beinhaltet 11 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)	
Lehramtsmodul II Gymnasium	13 LP
(Das Modul beinhaltet 11 Leistungspunkte aus dem Bereich Bayerische Landesgeschichte.)	

#### Intensivierungsmodul

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Intensivierungsmodule:

Intensivierungsmodul Alte Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Mittelalterliche Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Neuere Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Neueste Geschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Wirtschafts- und Innovationsgeschichte	4 LP
Intensivierungsmodul Historische Hilfs-/Grundwissenschaften	4 LP
Intensivierungsmodul Didaktik der Geschichte	4 LP

#### c. Wahlpflichtmodule gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b:

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 Leistungspunkten zu absolvieren. Im Fach Geschichte sind folgende Module wählbar:

Wahlpflichtmodul Quellensprachen	5 LP
(unbenotetes Modul)	
Wahlpflichtmodul EDV für Historiker	5 LP
(unbenotetes Modul)	
Wahlpflichtmodul Religiöse Traditionen	5 LP
(unbenotetes Modul)	
Wahlpflichtmodul Didaktik der Geschichte	3 LP

## § 26 Griechisch

102 LP

Wiederholungsregelungen: <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Moduleilprüfungen zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

### 1. Literaturwissenschaft

Das Fachstudium beinhaltet die Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Klassischen Philologie“, das im Fach Latein zu absolvieren ist.

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Literaturwissenschaft 14 LP

(Das Modul enthält benotete und unbenotete Moduleilprüfungen.)

Aufbaumodul Literaturwissenschaft 10 LP

Vertiefungsmodul I Literaturwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul II Literaturwissenschaft 10 LP

### 2. Sprachkompetenz

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachkompetenz 8 LP

Aufbaumodul Sprachkompetenz 8 LP

Vertiefungsmodul I Sprachkompetenz 10 LP

Vertiefungsmodul II Sprachkompetenz 14 LP

### 3. Kulturwissenschaft

#### a. Pflichtmodul

Einzelmodul Kulturwissen 10 LP

### 4. Fachdidaktik

#### a. Pflichtmodul

Einzelmodul Fachdidaktik 10 LP

#### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Griechisch 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

5. Wahlpflichtmodul gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

<sup>1</sup>In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Fach Griechisch ist folgendes Modul wählbar:

Wahlpflichtmodul Griechisch 8 LP

## § 27 Italienisch 102 LP

### 1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch) 8 LP

Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch) 8 LP

Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch) 4 LP

### 2. Fachdidaktik Italienisch

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Italienisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Italienisch 6 LP

#### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Italienisch 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

### 3. Sprachpraxis Italienisch

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Italienisch 8 LP

Aufbaumodul Sprachpraxis Italienisch 8 LP

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch 8 LP

#### 4. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Italienisch sind folgende Module wählbar:

Propädeutisches Modul Italienisch	4 LP
Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	4 LP
Profilmodul Sprachpraxis Italienisch	4 LP

### § 28 Latein

**107 LP**

Wiederholungsregelungen: <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Nachweis des Graecums: <sup>1</sup>Der Nachweis des Graecums muss bis zum Abschluss des Aufbaumoduls Sprachkompetenz erfolgen. <sup>2</sup>Andernfalls kann keine Aufnahme in das Vertiefungsmodul I erfolgen.

#### 1. Literaturwissenschaft

##### a. Pflichtmodule

Basismodul Literaturwissenschaft	14 LP
(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)	
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	10 LP
Vertiefungsmodul I Literaturwissenschaft	8 LP
Vertiefungsmodul II Literaturwissenschaft	10 LP

#### 2. Sprachkompetenz

##### a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachkompetenz	8 LP
Aufbaumodul Sprachkompetenz	8 LP
Vertiefungsmodul I Sprachkompetenz	10 LP
Vertiefungsmodul II Sprachkompetenz	14 LP

#### 3. Kulturwissenschaft

##### a. Pflichtmodul

Einzelmodul Kulturwissen	10 LP
--------------------------	-------

#### 4. Fachdidaktik

##### a. Pflichtmodul

Einzelmodul Fachdidaktik 10 LP

##### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Latein 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

#### 5. Wahlpflichtmodul gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Latein ist folgendes Modul wählbar:

Wahlpflichtmodul Latein 8 LP

### § 29 Katholische Religionslehre

102 LP

<sup>1</sup>Es sind sämtliche Module gemäß § 19 Abs. 1 als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren mit Ausnahme folgender Module: Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IA, Dogmatik/Fundamentaltheologie IIA, sowie Religionsdidaktik Grundlagenmodul IA und IIA. <sup>2</sup>Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Didaktik Katholische Religionslehre ist zu belegen, wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Katholische Religionslehre abgeleistet wird.

<sup>3</sup>Folgende Module sind zusätzlich zu belegen:

#### 1. Biblische Theologie:

##### a. Pflichtmodule:

Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IC 6 LP

Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul II 5 LP

Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul III 5 LP

#### 2. Historische Theologie

##### a. Pflichtmodul

Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul 5 LP

3. Systematische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul IIB	6 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul I	5 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul II	5 LP
4. Theologische Ethik	
a. Pflichtmodule	
Theologische Ethik: Grundlagenmodul II	5 LP
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul I	5 LP
(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)	
5. Praktische Theologie	
a. Pflichtmodule	
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IB	5 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IIB	5 LP
6. Vertiefung	
a. Wahlpflichtmodule	
Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule abzulegen:	
Biblische Theologie	
Heilige Stätten und deren Traditionen A	5 LP
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IV	5 LP
Historische Theologie	
Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul I	5 LP
Systematische Theologie	
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul IIIA	5 LP
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul IIA	5 LP
Praktische Theologie	
Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Vertiefungsmodul A	5 LP

Liturgiewissenschaft: Vertiefungsmodul	5 LP
Pastoraltheologie: Vertiefungsmodul	5 LP

#### 7. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Katholische Religionslehre sind folgende Module wählbar:

Heilige Stätten und deren Traditionen B	8 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie: Vertiefungsmodul IIIB	8 LP
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul IIB	8 LP
(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung.)	
Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Vertiefungsmodul B	8 LP

#### 8. Wiederholungsregelungen

<sup>1</sup>In allen Modulen des Fachs ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

### **§ 30 Russisch 102 LP**

#### 1. Literaturwissenschaft

##### a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Literaturwissenschaft	8 LP
--------------------------------------------	------

Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen; eine zweite Wiederholung ist zulässig; Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft	8 LP
---------------------------------------------	------

Vertiefungsmodul Russische Literaturwissenschaft	8 LP
--------------------------------------------------	------

Voraussetzung für die Teilnahme:

bestandenes Basismodul Russische Literaturwissenschaft.

#### 2. Sprachwissenschaft

Basismodul Russische Sprachwissenschaft	8 LP
-----------------------------------------	------

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

Aufbaumodul Russische Sprachwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Russische Sprachwissenschaft 8 LP

Voraussetzung für die Teilnahme:

bestandenes Basismodul Russische Sprachwissenschaft.

### 3. Kulturwissenschaft

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

Aufbaumodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

Voraussetzung für die Teilnahme:

bestandenes Basismodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft.

### 4. Sprachpraxis

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Sprachpraxis 8 LP

Aufbaumodul Russische Sprachpraxis 8 LP

Profilmodul Russische Sprachpraxis 4 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

### 5. Fachdidaktik

#### a. Pflichtmodul

Basismodul Russischdidaktik 10 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

#### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Russischdidaktik 5 LP



(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

6. Wahlpflichtmodul gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Russisch ist folgendes Modul wählbar:

Wahlpflichtmodul Slavistik 8 LP

**§ 31 Sozialkunde 102 LP**

1. Politikwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Politische Theorie 9 LP

Basismodul Politische Systeme 9 LP

Basismodul Internationale Beziehungen 9 LP

Ergänzungsmodul Politikwissenschaft 12 LP

2. Soziologie

a. Pflichtmodule

Basismodul Soziologie 20 LP

Ergänzungsmodul Soziologie 10 LP

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

3. Zeitgeschichte<sup>1)</sup>

a. Pflichtmodule

Basismodul Neuere und Neueste Geschichte (mit zeitgeschichtlichem Schwerpunkt) 10 LP

Lehramtsergänzungsmodul Neuere und Neueste Geschichte  
(mit zeitgeschichtlichem Schwerpunkt) 3 LP

4. Wahlpflichtbereich Sozialkunde 10 LP

---

<sup>1)</sup> Die Anfertigung einer Zulassungsarbeit im Teilgebiet Zeitgeschichte ist im Rahmen des Lehramtsstudiums der Sozialkunde nicht möglich.

## 5. Fachdidaktik

### a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde	3 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde	4 LP
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde	3 LP

### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde	5 LP
-------------------------------------------	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

### c. Wiederholungsregelungen

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist möglich.

## 6. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Sozialkunde sind folgende Module wählbar:

Wahlpflichtmodul Sozialkunde	5 LP
Zusatzmodul Fachdidaktik	3 LP
Zusatzmodul Zeitgeschichte	3 LP

## § 32 Spanisch

**102 LP**

### 1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

#### a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	4 LP

## 2. Fachdidaktik Spanisch

### a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Spanisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Spanisch 6 LP

### b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Spanisch 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

## 3. Sprachpraxis Spanisch

### a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Spanisch 8 LP

Aufbaumodul Sprachpraxis Spanisch 8 LP

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch 8 LP

## 4. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Absatz 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Spanisch sind folgende Module wählbar:

Propädeutisches Modul Spanisch 4 LP

Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch) 4 LP

Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch) 4 LP

Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch) 4 LP

Profilmodul Sprachpraxis Spanisch 4 LP

## **F. Vertieftes Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt**

**§ 33 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt 142 LP bzw. 145 LP**

1. Pflichtmodul Einführung in die Psychologie 6 LP

2. Pflichtmodul Statistik 9 LP

3. Pflichtmodul Allgemeine Psychologie I	9 LP
4. Pflichtmodul Allgemeine Psychologie II	9 LP
5. Pflichtmodul Persönlichkeitspsychologie	9 LP
6. Pflichtmodul Entwicklungspsychologie	9 LP
7. Pflichtmodul Sozialpsychologie	9 LP
8. Pflichtmodul Empiriepraktikum (unbenotetes Modul)	9 LP
9. Pflichtmodul Diagnostik I	9 LP
10. Pflichtmodul Diagnostik II	9 LP
11. Pflichtmodul Pädagogische Psychologie	9 LP
12. Pflichtmodul Klinische Psychologie	9 LP
13. Pflichtmodul Schulpsychologie	9 LP
14. Pflichtmodul Außerschulisches Praktikum I (unbenotetes Modul)	6 LP
15. Pflichtmodul Außerschulisches Praktikum II (unbenotetes Modul)	6 LP
16. Pflichtmodul Schulpsychologisches Praktikum*•) (unbenotetes Modul)	6 LP
17. Wahlpflichtmodul Gesellschaftswissenschaften	5 LP bzw. 8 LP

<sup>1</sup>In den Studiengängen für Grund- Haupt- und Realschule ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu absolvieren. <sup>2</sup>LP, die gemäß § 6 Absatz 6 erbracht wurden, werden angerechnet. <sup>3</sup>Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein weiteres Modul mit 3 LP gemäß § 6 Absatz 6 zu absolvieren, sofern kein Modul gemäß Nr. 18 Satz 3 erbracht wird.

18. Wahlpflichtmodul Philosophie/Theologie	5 LP bzw. 8 LP
--------------------------------------------	----------------

<sup>1</sup>In den Studiengängen für Grund- Haupt- und Realschule ist ein Modul im Umfang von 5 LP zu absolvieren. <sup>2</sup>LP, die gemäß § 6 Absatz 7 erbracht wurden, werden angerechnet. <sup>3</sup>Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein weiteres Modul mit 3 LP gemäß § 6 Abs. 7 zu absolvieren, sofern kein Modul gemäß Nr. 17 Satz 3 erbracht wird.

---

\*Im Studiengang Lehramt an Hauptschulen kann dieses Praktikum als zusätzliches studienbegleitendes Praktikum angerechnet werden.

## G. Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft

### § 34 Beratungslehrkraft

60 LP

<sup>1</sup>Die nachstehenden Regelungen beschreiben Inhalt und Aufbau des Studiums für die Qualifikation als Beratungslehrkraft. <sup>2</sup>Hinsichtlich der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gilt § 111 Abs. 2 LPO I abschließend. <sup>3</sup>Die Fachnote wird gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 LPO I ausschließlich aus den in der Ersten Staatsprüfung erzielten Noten gebildet. <sup>4</sup>Im Falle einer nachträglichen Erweiterung gemäß § Art. 23 BayLBG zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536) gilt § 111 Abs. 5 LPO I abschließend.

#### 1. Psychologie

- |                                               |      |
|-----------------------------------------------|------|
| a. Pflichtmodul Einführung in die Psychologie | 5 LP |
| b. Pflichtmodul Persönlichkeitstheorien       | 4 LP |
| c. Pflichtmodul Diagnostik                    | 9 LP |
| d. Pflichtmodul Pädagogische Psychologie      | 6 LP |
| d. Pflichtmodul Beratung und Gesprächsführung | 6 LP |

#### 2. Schulpädagogik

- |                                                                     |      |
|---------------------------------------------------------------------|------|
| a. Erweiterungsstudium mit der Qualifikation als Beratungslehrkraft | 5 LP |
| b. Erwerb weiterer Leistungspunkte                                  |      |

Die übrigen 25 Leistungspunkte für das Erweiterungsstudium mit der Qualifikation als Beratungslehrkraft sind aus dem Lehrangebot der Schulpädagogik gemäß Modulhandbuch zu erwerben.

## H. Erweiterungsstudium Ethik bzw. Philosophie/Ethik

<b>§ 35 Erweiterungsstudium Ethik (Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen)</b>	<b>45 LP</b>
1. Philosophie / Grundlagen	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Lehramt 1: Grundlagen und Methoden	7 LP
2. Praktische Philosophie	
a. Pflichtmodul	
Basismodul 2: Praktische Philosophie I	10 LP
3. Theoretische Philosophie	
a. Wahlpflichtmodul	
Basismodul 3: Theoretische Philosophie I	10 LP
(Optional ist Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur) zu belegen.)	
4. Philosophische Anthropologie	
a. Wahlpflichtmodul	
Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur)	10 LP
(Optional ist Basismodul 3: Theoretische Philosophie I zu belegen.)	
5. Religionsphilosophie/ -wissenschaft	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Lehramt 2: Religionsphilosophie	10 LP
6. Fachdidaktik	
a. Pflichtmodul	
Basismodul Lehramt 3: Fachdidaktik	8 LP

**§ 36 Erweiterungsstudium Philosophie/Ethik (Lehramt an Gymnasien) 70 LP**

1. Philosophie/Grundlagen

a. Pflichtmodule

Erweiterte Qualifikationen 5 LP

Basismodul 1: Grundlagen und Methoden 5 LP

2. Praktische Philosophie

Im Lehrbereich Praktische Philosophie ist das Pflichtmodul gemäß § 35 Nr. 2 zu absolvieren.

3. Theoretische Philosophie

a. Pflichtmodul

Basismodul 3: Theoretische Philosophie 10 LP

4. Philosophische Anthropologie

a. Pflichtmodul

Basismodul 4: Philosophische Anthropologie (Mensch und Kultur) 10 LP

5. Religionsphilosophie/-wissenschaft

Im Lehrbereich Religionsphilosophie/-wissenschaft ist das Pflichtmodul gemäß § 35 Nr. 5 zu absolvieren.

6. Fachdidaktik

Im Lehrbereich Fachdidaktik ist das Pflichtmodul gemäß § 35 Nr. 6 zu absolvieren.

7. Vertiefungsbereich Philosophie

a. Pflichtmodul

Vertiefungsmodul Lehramt 4: Vertiefungsbereich Philosophie 12 LP

### III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 37 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 bereits in einem Lehramtsstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert waren, legen ihre Prüfungen, soweit eine akademische Zwischenprüfung vorgesehen ist, gemäß geltender Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen\\_/2008/2008-74.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen_/2008/2008-74.pdf)) und im Übrigen gemäß Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) ab.